

**Antrag der Fraktion der FDP****Zugang zu medizinischem Cannabis erleichtern!**

Für Patientinnen und Patienten, die eine schwere chronischen Erkrankung haben und unter Schmerzen und Appetitlosigkeit leiden, ist der Konsum von Cannabinoiden aus medizinischen Gründen oft die einzige Möglichkeit, um ihre Schmerzen zu lindern und ihre Lebensqualität zu erhöhen. Insbesondere bei schweren Erkrankungen wie etwa Krebs, Epilepsie, Multipler Sklerose und chronischen Schmerzzuständen, zeigt die wissenschaftliche Erkenntnislage, dass Linderungen der Symptome durch den Einsatz von Cannabis bzw. cannabishaltigen Medikamenten in der Therapie erreicht werden können. So wirken Cannabinoide u. a. brechreizhemmend, muskelentspannend und schmerzhemmend. Medikamente auf Cannabisbasis können in Deutschland jedoch nur stark eingeschränkt auf der Grundlage eines Betäubungsmittelrezepts verschrieben werden. So wurden im Land Bremen entsprechend der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP „Zugang zu medizinischem Cannabis erleichtern!“ (Drs. 19/372) lediglich rd. 60 Patienten mit cannabinoidhaltigen Medikamenten behandelt. Noch viel stärker fällt die Einschränkung der Behandlung mit medizinischen Cannabisblüten aus. Im Einzelfall kann hierfür vom Patienten eine Ausnahmeerlaubnis zur Verwendung von Cannabisblüten aus der Apotheke beim Bundesamt für Arzneimittel beantragt werden. Lediglich zwei Patienten waren mit Sachstand vom 11. Januar 2016 nach Auskunft des Senats im Besitz einer solchen Ausnahmeerlaubnis (Drs. 19/372).

Grund für die stark eingeschränkte Vergabe von Rezepten für cannabinoidhaltige Medikamente bzw. medizinischem Cannabis ist vor allem die unklare rechtliche Situation zum kostengünstigeren Cannabis-Eigenanbau zu medizinischen Zwecken in Deutschland. Zwar haben diverse gerichtliche Einzelfallentscheidungen Patienten, die schwer krank und ohne Behandlungsalternativen sind und sich den Bezug cannabinoidhaltiger Medikamente aus der Apotheke nicht leisten können, den Eigenanbau gestattet. Jedoch ändern Einzelfallentscheidungen nichts an der Situation anderer, auf Cannabis zur Krankheitslinderung angewiesener, Patienten.

Gleichzeitig leidet die medizinische Forschung zu Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten unter den bestehenden restriktiven rechtlichen Regelungen. Dies hat auch die Expertinnen- und Expertenanhörung der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zum gesellschaftlichen Umgang mit Cannabis am 26. Februar 2016 bestätigt. Diese sind jedoch zwingend notwendig um etwaige Zusatznutzen von medizinischem Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten zu erforschen und neuen Medikamenten auf Cannabisbasis Zugang zum Markt zu verschaffen.

Um dieser rechtlichen Indifferenz nun zu begegnen, hat die Bundesregierung am 4. Mai 2016 einen Gesetzentwurf beschlossen und an den Bundesrat übersandt, nach dem die „Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln“ hergestellt werden soll. „Damit soll Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen nach entsprechender Indikationsstellung und bei fehlenden Therapiealternativen ermöglicht werden, diese Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken in standardisierter Qualität durch Abgabe in Apotheken zu erhalten.“ (BR-Drs. 233/16).

Dies entspricht auch der Beschlusslage der Bürgerschaft (Landtag). Darüber hinaus eröffnet dieser, von der Bundesregierung, vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften dem Senat nunmehr

auch die Möglichkeit, dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) nachzukommen. Diese hat den Senat bereits am 18. Dezember 2014 dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) regelhaft die Kosten für Cannabis bzw. Cannabisprodukte zur medizinischen Behandlung übernimmt (Drs. 18/1678).

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften dafür einzusetzen, dass Cannabis in seiner Form als Pflanze und in Form von Pflanzenteilen als Verkehrs- und verschreibungsfähiges Medikament in Anlage III (zu § 1 Abs. 1) Betäubungsmittelgesetz (BtMG) aufgenommen wird.
2. sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften dafür einzusetzen, dass sich Bund und Länder auf eine Regelung einigen, die mehr klinische Studien zur Wirkung von Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten und neuen Medikamenten den Zugang zum Markt ermöglicht.
3. sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften dafür einzusetzen, dass die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) die Kosten für Cannabis bzw. Cannabisprodukte für Patientinnen und Patienten, die diese aus medizinischen Gründen zur Linderung ihrer Erkrankungen benötigen und die über Apotheken zu beziehen sind, regelhaft übernehmen.

Dr. Magnus Buhler,  
Lencke Steiner und Fraktion der FDP